

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“

vom 01.09.2020

§ 1

Bildung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“

- (1) In der Stadt Arnstadt wird eine Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ gebildet. Die Arbeitsgruppe setzt es sich zur Aufgabe, die Stadtverwaltung Arnstadt bei der Umsetzung von Barrierefreiheit (Lokaler Teilhabe- und Inklusionsplan) und bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fachlich zu beraten.
- (2) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ ist bei städtischen Baumaßnahmen beratend tätig. Das fachliche Votum der Arbeitsgruppe wird dem Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss und/oder dem Ausschuss Jugend, Sport, Soziales der Stadt Arnstadt zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ soll die Interessen der Öffentlichkeit im Sinne der Barrierefreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertreten. Bei der fachlichen Bewertung sind ebenso wirtschaftliche Gesichtspunkte einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die über eine besondere Fachkompetenz und/oder Eigenbetroffenheit verfügen. Sie sollen in der Lage sein, eine fundierte Bewertung im Sinne der Aufgabenstellung des § 1 wahrzunehmen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat. Entsprechende Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Arnstadt einzureichen.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt. Sie üben darüber hinaus ihr Amt bis zur nächsten Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe aus.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Gewählte mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach.

§ 4

Aufgaben der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“

- (1) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ berät die Stadtverwaltung Arnstadt hinsichtlich
 - der Belange von Menschen mit Behinderungen,
 - des Abbaus von Barrieren,
 - Schaffung von Barrierefreiheit und
 - der diskriminierungsfreien Teilhabe.
- (2) Des Weiteren unterstützt die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ die Stadtverwaltung Arnstadt bei der Planung städtischer Bauvorhaben zum Barriereabbau, zur Schaffung von Barrierefreiheit und bei Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Die Arbeitsgruppe hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen zum Thema Barrierefreiheit und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und kann die Öffentlichkeit über fachspezifische Themen informieren.

§ 5

Aufgaben der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung wird durch die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte in der Arbeitsgruppe vertreten.
- (2) Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ bereitet in Abstimmung mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten die Sitzungen der Arbeitsgruppe inhaltlich vor und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ und der Stadtverwaltung.
- (3) Die Stadtverwaltung stellt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ die zur Beratung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ sind verpflichtet, über ihre bei der Ausübung bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung über Angelegenheiten mitwirken, die seiner Befangenheit unterliegen.
- (5) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Stadtrat abgewählt werden.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ tritt nach Bedarf zusammen, mindestens vierteljährlich.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Zu den Sitzungen können auf Beschluss der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einer einfachen Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ wählen aus ihrer Mitte jeweils für 2 Jahre eine/einen Vorsitzende/en und eine Stellvertretung sowie einen/eine Schriftführer/in. Die/der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgruppe nach außen.
- (6) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (7) Über die in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ erfolgten Abstimmungen wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jeweils alle Geschlechter.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, 01.09.2020
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2020 angezeigt worden.

Die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.07.2020 zugegangen, der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 08.07.2020 am 09.07.2020.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 01.09.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung wurde am 12.09.2020 im Amtsblatt Nr. 6/2020 bekannt gemacht und tritt zum 13.09.2020 in Kraft.